

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 2. November 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388) zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 249) werden wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 4 Buchstabe a Profilphase erhält die folgende Fassung

##### Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>Wahlpflichtbereich II - Anwendungsfächer (50 LP)</b>				
Es sind fünf Module zu studieren, dabei müssen zwei Anwendungsfächer als Kombination von Basis- und Aufbaumodul studiert werden (40 LP).				
27-M_a	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	3 o. 5	10	
27-N	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	3 o. 5	10	
27-O	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	3 o. 5	10	
27-X_a <sup>1</sup>	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
oder				
27-X_b	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
27-P_a	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	5	10	
27-Q	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	5	10	
27-R	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	5	10	
27-Y_a	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Neurowissenschaften	5	10	
27-Z	Bachelorarbeit	5	10	s. Ziffer 9
<b>Zwischensumme</b>			<b>150</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Bei dem Modul 27-X\_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

2. In Ziffer 8 wird das Modul 27-X\_b ergänzt. Die Zeilen zu den Modulen 27-X\_a und 27-X\_b erhalten folgende Fassung

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
27-X_a <sup>1</sup>	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	10		2	1		
27-X_b	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	10		2	2		

<sup>1</sup> Bei dem Modul 27-X\_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für eine Bachelorstudiengangsvariante Psychologie (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2018.

Bielefeld, den 2. November 2018

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer